

9. Dezember 2025

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Teilrevision Schulordnung (SchO)

Anträge

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Die Teilrevision der Schulordnung in der Fassung vom 9. Dezember 2025 sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 7 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung

Infolge der Neustrukturierung der Schulführung in der Stadt Wil ist die Schulordnung¹ nachträglich in Teilen anzupassen. Gleichzeitig wird die Funktion Leiterin bzw. Leiter Bildung in die Schulordnung integriert und die Zuständigkeiten zwischen der Departementsleitung, der Leitung Bildung und den Schulleitungen klarer geregt. Diese Zuständigkeiten waren bisher durch das vom Stadtrat genehmigte "Funktionendiagramm Operative Führung der Schulen der Stadt Wil" definiert, das als rechtliche Grundlage aber nicht genügt. Diese Zuständigkeiten müssen im Grundsatz in der Schulordnung und somit referendumsfähig festgelegt werden.

¹ SRS 4.2-1

1. Ausgangslage

Am 27. Mai 2020 genehmigte der Stadtrat das "Funktionendiagramm Operative Führung der Schulen der Stadt Wil", das ab 1. August 2020, also auf das Schuljahr 2020/21 hin, in Kraft trat. Dieses regelt innerhalb des Departements Bildung und Sport (BS) die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bezüglich der Mitwirkung, der Entscheidung bzw. Bewilligung, der Genehmigung, der Durchführung und der Kontrolle der diversen Aufgaben der Schule. Das Departement bezog sich seither bezüglich seiner Entscheide und Verfügungen auf dieses Funktionendiagramm und startete im Jahr 2023 angesichts der bevorstehenden Abschaffung des Schulrates eine Überarbeitung des Funktionendiagramms. Die rechtliche Grundlage für das Funktionendiagramm bildet die Schulordnung.

Am 15. Mai 2022 stimmte die Stimmbevölkerung der Neustrukturierung der Schuführung und somit der Abschaffung des Schulrats per 31. Dezember 2024 zu. Anfangs Juli 2024 meldete sich die Abteilung Recht des Bildungsdepartements des Kantons St. Gallen bei der Stadtkanzlei der Stadt Wil mit dem Hinweis, dass die bisher über das Funktionendiagramm definierte Kompetenzdelegation nicht ausreiche und diese in der Schulordnung deutlicher abgebildet sein müsse.

Das Departement BS hat dies zum Anlass genommen, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten erneut zu analysieren und auf dieser Basis die Teilrevision der Schulordnung anzugehen. Dabei wurden die bereits bewährten Strukturen und Kompetenzdelegationen in der Teilrevision der Schulordnung abgebildet. Das Funktionendiagramm wird in der Folge auf der Grundlage der teilrevidierten Schulordnung angepasst werden. Es ist schliesslich durch den Stadtrat zu genehmigen.

2. Handlungsbedarf

Der grösste Handlungsbedarf besteht bezüglich der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der per 1. März 2018 neu geschaffenen Funktion der Leiterin bzw. des Leiters Bildung. In der Schulordnung vom 29. September 2016 wird diese Funktion nicht erwähnt, da es sie damals noch gar nicht gab. In der vorliegenden Teilrevision wurde diese Funktion aufgenommen und ihr die entsprechenden Aufgaben zugewiesen.

Ebenso wurde die Teilrevision der Schulordnung zum Anlass genommen, die Aufgaben zwischen der Departemensvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher, der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter, dem Departement Bildung und Sport, der Leiterin oder dem Leiter Bildung sowie der Schulleitungskonferenz und den Schulleitungen präziser abzugrenzen. Ebenfalls wurden diese Aufgabenbereiche genauer beschrieben und wo nötig ergänzt.

Die Teilrevision wurde auch zum Anlass genommen, weitere kleinere Ergänzungen und Korrekturen in die Schulordnung aufzunehmen.

3. Die Teilrevision der Schulordnung im Detail

Art. 4

In Art. 4 wurde der Bst. c) mit dem Begriff der Integrationsklassen ergänzt. Diese dienen der Eingliederung von Kindern, die noch kein Deutsch sprechen. Die Integrationsklassen bereiten auf eine Teil- oder Vollintegration der Schülerinnen und Schüler in die Regelklassen vor. Diese fehlten bisher in der Aufzählung des Angebots.

Ebenfalls wurde unter der Bst. h) der Logopädische Dienst als schulische Einrichtung aufgenommen. Dieser fehlte bisher ebenfalls in der Aufzählung.

In Bst. g) wurde die Formulierung "familienergänzende Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder" durch "schulergänzende Betreuungsangebote" ersetzt.

Art. 5

Die allgemeine Formulierung in Bst. d) wurde hier konkret durch den Begriff Aufgabenhilfe ersetzt. Es gibt keine andere Form von fördernden Massnahmen, die nicht vom Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht erfasst würde. Somit ist klar formuliert, was unter Bst. d) gemeint ist. Entsprechend wird auch der Abs. 2 angepasst.

In Bst. e) wird wie in Art. 4 Bst. g) der Begriff schulergänzend statt familienergänzend verwendet.

Art. 5^{bis}

In Bst. a) wurde neben den Tagesstrukturen vorsorglich auch der Begriff "Tagesschulen" aufgenommen.

Art. 7

In Abs. 1 Bst. b) und Abs. 2 Bst. a) wurde die Bezeichnung "Departement Bildung" durch "Departement Bildung und Sport" ersetzt. Diese Ergänzung als korrekte Bezeichnung des Departements wurde auch in den Titeln der Art. 10 und Art. 15 sowie in Art. 15 Abs. 1 vorgenommen.

In Abs. 2 wurde unter Bst. a) die Bezeichnung "das Departement Bildung" durch die Funktion "die Departementsleiterin oder der Departementsleiter Bildung und Sport" konkretisiert und als zusätzliches operatives Organ unter Bst. b) die Leiterin bzw. der Leiter Bildung aufgenommen.

Art. 9

Die Formulierung "Er regelt die Zuständigkeiten im Funktionendiagramm" in Abs. 2 ist nicht nötig und wirkt hier missverständlich. Die Zuständigkeiten bzw. die Kompetenzdelegationen werden in der Schulordnung geregelt. Ein Verweis auf das Funktionendiagramm ist an dieser Stelle nicht nötig, dieser wird entsprechend in den Art. 15, 15^{bis} und 18 direkt integriert.

Art. 10

In Bst. e wird der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements Bildung und Sport die Informationshoheit über die Angelegenheiten der Schulen der Stadt Wil zugewiesen.

Art. 10^{bis} (neu)

Der neue Art. 10^{bis} definiert den allgemeinen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Departementsleiterin oder des Departementsleiters Bildung und Sport.

Art. 15

Dem Departement Bildung und Sport unter der Leitung der Vorsteherin oder des Vorstehers und der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter werden in Art. 15 diverse Aufgaben zugeteilt und neu mit den Bst. e) bis k) ergänzt. Das Departement soll generell die gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklungen beobachten. Weiter wird festgelegt, dass das Departement bzw. die Departementsleitung für die Erstellung von Budget und Jahresrechnung zuhanden des Stadtrates zuständig ist. Wichtige gesamtschulische Projekte im strategischen Bereich fallen ebenso unter die Leitung des Departements.

Das Volkschulgesetz² des Kantons St. Gallen regelt in Art. 63, Art. 64, Art. 67^{bis}, Art. 68^{bis}, Art. 68^{ter}, Art. 72, Art. 73 und Art. 74 Abs. 2 die Begründung, die Beendigung sowie die einvernehmliche Verlängerung des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen und weist diese Aufgaben dem "Rat" zu. Nach der Abschaffung des Schulrates in der Stadt Wil ist dies in diesem Fall neu der Stadtrat. Mit dem neuen Bst. h in Art. 15 der Schulordnung wird die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Lehrpersonen in besonderen Fällen (aus wichtigen oder gesundheitlichen Gründen, Art. 72 und 73 VSG) an das Departement Bildung und Sport delegiert. In allen anderen Fällen liegt die Kompetenz bei der Leiterin oder beim Leiter Bildung (siehe Art. 15^{bis} Bst. g) der SchO).

Die Departementsleitung verantwortet und verfügt bestimmte Disziplinarverfahren gemäss Art. 13 der Verordnung über den Volksschulunterricht³. Im Speziellen verantwortet die Departementsleitung die Androhung des Ausschlusses von der Schule sowie den Ausschluss von der Schule mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Bildungsdepartementes.

In Bezug auf die Mitwirkungspflicht der Eltern kann die Departementsleitung Verwarnungen aussprechen und Ordnungsbussen verfügen gemäss Art. 97 des VSG. Letztlich ist die Departementsleitung zuständig für weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Verordnung, Reglemente oder durch einen Beschluss des Stadtrates übertragen werden.

Art. 15^{bis} (neu)

Mit dem neuen Art. 15^{bis} werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Leiterin oder des Leiters Bildung definiert. Der Art. 15^{bis} beschreibt die Kernaufgaben der Leitung Bildung sowie deren Unterstellung und legt entsprechend die Kompetenzen fest.

So ist die Leiterin oder der Leiter Bildung für die gesamtstädtische Klassenbildung sowie schuleinheitsübergreifende Klassenwechsel verantwortlich. Die Leitung Bildung leitet und koordiniert die Disziplinarverfahren gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. c) und d) der VVU. Sie steuert die Qualitätsentwicklung der Schulen. Sie entscheidet über Aufschub und Rückstellung der Schulpflicht, über Schullaufbahnentscheide und über eine allfällige vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht. Die Leiterin oder der Leiter Bildung verfügt sonderpädagogische Massnahmen und entscheidet über Talentbeschulungen.

Wie vorgängig unter Art. 15 im zweiten Abschnitt ausgeführt, ist die Leitung Bildung zuständig für die Begründung, die Beendigung sowie die einvernehmliche Verlängerung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen gemäss den einschlägigen Art. 63 bis 68^{ter} des VSG, mit Ausnahme der im Art. 15 Bst. h) in der Schulordnung geregelten Fällen aus "wichtigen" oder "gesundheitlichen" Gründen (Art. 72 und 73 VSG).

² [VSG; sGS 213.1](#)

³ [VVU; sGS 213.12](#)

Die Leiterin oder der Leiter Bildung verfügt die Zuweisungen in eine Timeout-Kleinklasse und kann auswärtige Schulbesuche oder ähnliche erzieherische Disziplinarmassnahmen für Schülerinnen und Schüler anordnen.

Art. 15^{ter} (neu)

Im neuen Art. 15^{ter} wird bezüglich Absenzen, Urlaub und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler auf das bereits bestehende separate Reglement verwiesen.

Art. 16

In Art. 16 werden die Mitglieder sowie der Vorsitz der Schulleitungskonferenz klarer geregelt.

Art. 18

Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitungen werden in Art. 18 erweitert bzw. genauer definiert. In Abs. 1 wird deren Unterstellung geregelt.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind neben den bisher definierten Aufgaben neu auch generell für die Umsetzung der städtischen Strategien und Konzepte in ihrem Bereich verantwortlich. Zudem können sie Entscheide zu Typenwechsel (Real- und Sekundarschule) selber verfügen. Ebenso verantworten die Schulleitungen die leichteren Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 13 Bst. a) bis b)^{bis}) der VVU. Es handelt sich dabei um eine schriftliche Beanstandung an die Eltern mit einer möglichen Anmerkung im Zeugnis, um den Ausschluss von Unterricht bis drei Wochen. Letztlich können die Schulleitungen über die Klassenbildung und einen Klassenwechsel innerhalb der Schuleinheit selber bestimmen.

Art. 19

Auch in diesem Zusammenhang wird auf den Verweis auf das Funktionendiagramm verzichtet.

4. Vorprüfung

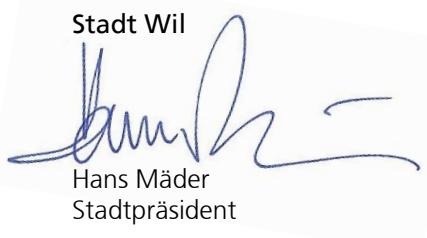
Die Teilrevision der Schulordnung wurde durch die Abteilung Recht des Bildungsdepartements des Kantons St. Gallen vorgeprüft. Alle Anregungen der Vorprüfung wurden in die Revision aufgenommen.

5. Zuständigkeit

Gemäss Art. 7 Bst. a der Gemeindeordnung⁴ unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments über allgemein verbindliche Reglemente dem fakultativen Referendum.

⁴ [SRS 1.1-1](#)

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



J. Rutz
Janine Rutz
Stadtschreiberin

Beilagen:

Teilrevision Schulordnung (synoptische Darstellung; nur geänderte Bestimmungen)

Teilrevision Schulordnung (Nachtrag)

Teilrevidierte Schulordnung